

# Neue Bedingungen der Heizungsförderung für Wohngebäude

## WER wird gefördert?

### Eigentümer von Einfamilienhäusern und Wohnungen

maximal förderfähige Kosten: 28.000 Euro<sup>1</sup>



### Eigentümer von Mehrfamilienhäusern

maximal förderfähige Kosten:

1. Wohneinheit (WE): 28.000 Euro<sup>1</sup>
2. – 6. WE: je 15.000 Euro
- ab 7. WE: je 8.000 Euro



## WIE hoch ist die Förderung?

**= 80 % Zuschuss<sup>2</sup>** maximale Förderung

**+ 16 % Klimageschwindigkeitsbonus<sup>3</sup>**

**+ 40 % maximaler Einkommensbonus für selbstnutzende Eigentümer**



**Familienzuschlag<sup>5</sup>** reduziert zu versteuerndes Einkommen um einmalig 10.000 Euro

**NEU**

**30 % Grundförderung**

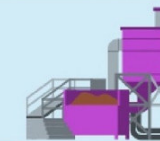
## WAS kann gefördert werden?



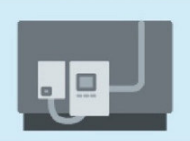
Solarthermische Anlage



Wärmepumpen



Biomasseheizungen



Brennstoffzellenheizung



Wasserstofffähige Heizungsanlagen



Innovative Heiztechnik



Gebäudenetzanschluss und Wärmenetzanschluss

<sup>1</sup> Halbjährliche Absenkung ab dem 01.02.2027 um 750 Euro. Ende 2030 liegen die förderfähigen Kosten bei 22.000 Euro.

<sup>2</sup> Der Zuschuss wird auf Basis der maximal förderfähigen Kosten berechnet. So können Eigentümer eines Einfamilienhauses beispielsweise in der niedrigsten Einkommensklasse max. einen Zuschuss i.H.v. 22.400 Euro erhalten (80 % von 28.000 Euro).

<sup>3</sup> Zuschuss für selbstnutzende Eigentümer, die ihre alte, funktionstüchtige fossile Heizung frühzeitig austauschen. Halbjährliche Absenkung ab dem 01.02.2027 um 4 %. Bei Antragstellung ab dem 01.08.2028 wird kein Klimageschwindigkeitsbonus mehr gewährt.

<sup>4</sup> Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen.

<sup>5</sup> Voraussetzung: Mindestens ein Kind unter 18 Jahren lebt im Haushalt (Nachweis durch Meldebescheinigung).